

## A6 § 6 Die Mitgliederversammlung

Gremium: Vorstand OV Freising  
Beschlussdatum: 21.01.2021  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzung

### Text

- 46 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den  
47 Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- 48 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, davon mindestens einmal im  
49 Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der  
50 Mitglieder oder mindestens 10 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung  
51 einberufen werden.
- 52 3. Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mind. 1 Woche vorher schriftlich unter  
53 Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung einzuladen.  
54 Zur Jahreshauptversammlung und zu Mitgliederversammlungen mit Wahlen (Vorstand,  
55 Wahllisten),  
56 oder mit Satzungsänderungen, oder mit einem Antrag auf Auflösung des Ortsverbandes, beträgt  
57 die Einladungsfrist 2 Wochen. Die Einladung ist auch per E-Mail zulässig. Sollte dem ein  
Mitglied widersprechen, ist ihm die Einladung postalisch zuzusenden.
- 58 4. Bei der Jahreshauptversammlung und bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen (Vorstand,  
59 Wahllisten) oder mit Satzungsänderungen oder mit einem Antrag auf Auflösung des  
Ortsverbandes  
60 ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Bei den  
61 übrigen Mitgliederversammlungen bedarf es keiner Mindestanwesenheit.
- 62 5. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine  
63 abweichende Regelung trifft.
- 64 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der  
65 abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) getroffen, soweit nicht durch Gesetz oder

- 66 durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als  
67 abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- 68 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- 69 • Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
  - 70 • Wahl von Kassenprüfer\*innen
  - 71 • Wahl der Delegierten zu den Organen des Kreisverbandes
  - 72 • Satzungsänderungen
  - 73 • Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung
  - 74 • Aufstellung der Kandidat\*innen für die Kommunalwahl
  - 75 • Verabschiedung eines Haushalts
  - 76 • Entscheidungen über Einzelausgaben über € 2.000,-
  - 77 • Beschlussfassung über (Wahl-)Programme
  - 78 • Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.
- 79 8. Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der  
80 Protokollführer\*in zu unterzeichnen.